

## **Statuten Verein «Pro Cultura Allschwil»**

### **1. Name und Sitz**

Unter dem Namen „pro cultura Allschwil“ besteht ein eingetragener Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Allschwil. Er ist politisch und konfessionell neutral und unabhängig.

### **2. Zweck**

Der Verein ist der kommunale Dachverband für alle Vereine, Organisationen und Einzelpersonen, die sich im Bereich «Kultur» (in Abgrenzung zu Sport) engagieren und/oder betätigen. Er vertritt die Mitglieder gegenüber Behörden und setzt sich insbesondere für folgende Ziele ein:

- Förderung, Sichtbarkeit und Austausch der Kulturschaffenden in der Gemeinde und ihrer Projekte/Veranstaltungen.
- Berücksichtigung verschiedener Bevölkerungsgruppen und Kultur-/Kunstformen.
- Poolbildung und Ressourcennutzung in allen möglichen Bereichen, wie Adressverwaltung, Terminkalender, Netzwerk, Lokalitäten, Infrastruktur, Sponsoring/Marketing, Medien, freiwillige Helfer, usw.
- Austausch mit ähnlichen Organisationen im In- und Ausland.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

### **3. Mittel**

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **4. Mitgliedschaft**

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Dabei wird unterschieden zwischen Vereinsmitgliedschaft und Einzelmitgliedern. Eine Vereinsmitgliedschaft kann nur von offiziellen Vereinen und gemeinnützigen Organisationen erworben werden (juristische Personen), welche sich im kulturellen Bereich engagieren. Eine Einzelmitgliedschaft kann von allen natürlichen und juristischen Personen, welche sich mit dem Vereinszweck identifizieren, erworben werden. Es gibt ausschliesslich Einzel- und Vereinsmitgliedschaften.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ein Ehrenmitglied ist beitragsbefreit und als Einzelmitglied stimmberechtigt. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### **5. Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

### **6. Austritt**

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

## 7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## 8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung besteht aus zwei Kammern, einerseits den Vereinsmitgliedern und andererseits den Einzelmitgliedern. Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, diese kann auch virtuell abgehalten werden.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 4 Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktanden-Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand, 1/3 der Vereinsmitglieder oder 1/3 der Einzelmitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 12 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der
- f) Kontrollstelle
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- h) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- i) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogrammes
- j) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- k) Änderung der Statuten
- l) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- m) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Abstimmungen werden jeweils im Zweikammer-System durchgeführt, d. h. die Vereinsmitglieder und Einzelmitglieder stimmen separat ab. Eine geheime Abstimmung ist per Mehrheitsbeschluss möglich.

Die Mitglieder beider Kammern fassen die Beschlüsse jeweils mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschlüsse sind nur gültig, wenn beide Kammern denselben Beschluss fassen.

Vereinsmitglieder haben eine Stimme bei der Vereinsmitgliedschaft und so viele Einzelstimmen, wie im vergangenen Jahr eingetragene und zahlende /Ehren- Mitglieder ausgewiesen wurden.

Diese Zahlen sind jeweils bis spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Versammlung in schriftlicher Form zu liefern, sonst verfallen die Einzelstimmrechte des jeweiligen Vereins.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen in beiden Kammern. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll zu verfassen.

## 9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht im Idealfall aus sechs Personen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, das Präsidium vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand erlässt Reglemente. Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Weitere Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands:

- Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
- Der Vorstand konstituiert sich selber.
- Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.
- Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

#### **10. Die Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

#### **11. Zeichnungsberechtigung**

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung und berichtet darüber an der nächsten Mitgliederversammlung.

#### **12. Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### **13. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 3/4 der anwesenden Mitglieder in beiden Kammern aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt, diese wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

#### **14. Inkrafttreten**

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 3. Dezember 2020 angenommen worden und treten mit diesem Datum mit dem Einverständnis aller Mitglieder in Kraft.

Allschwil, am 3. Dezember 2020

Der Vorsitzende

Martin Burr

Die Protokollführerin

Ursula Waldner